

Personalvorsorgestiftung der Planzer Transport AG (PVSP) Merkblatt; Invalidenleistungen: Basis- und Kaderplan

Dieses Merkblatt orientiert Sie über die massgebenden reglementarischen Bestimmungen, welche die Invalidenleistungen betreffen.

1. Ausgangslage

Erleidet die versicherte Person während der Versicherungszeit eine Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, hat sie Anspruch auf Invalidenleistungen.

2. Arbeitsunfähigkeit vor Invalidität

Bevor eine versicherte Person invalid wird bzw. von der Staatlichen Invalidenversicherung (IV) als invalid anerkannt wird, ist sie arbeitsunfähig. Dies kann sie infolge einer Krankheit oder eines Unfalles sein.

Bei Krankheit werden während der Arbeitsunfähigkeit (kollektive) Krankentaggelder, bei Unfall (inkl. Berufskrankheiten) werden Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) ausgerichtet. Nach Erschöpfung dieser Taggelder wird überprüft, ob die versicherte Person einen Anspruch auf Invalidenleistungen der PVSP besitzt.

3. Invalidenrente, Prämienbefreiung, Koordination, Pensionierung

Anspruch auf Invalidenleistungen der PVSP entsteht, wenn die versicherte Person nach IV mindestens zu 40% invalid ist. Die Höhe der PVSP-Leistungen richtet sich nach dem IV-Grad. Ab 40% gibt es eine Viertelsrente, ab 50% eine halbe Rente, ab 60% eine Dreiviertelsrente und ab 70% IV-Grad eine ganze Invalidenrente. Bei einem IV-Grad von mindestens 70% entspricht die Invalidenrente der PVSP 40% (Basisplan) bzw. 20% (Kaderplan) des versicherten Jahreslohnes. Liegt der IV-Grad tiefer, werden die Leistungen entsprechend gekürzt

Neben der Invalidenrente der versicherten Person (Hauptrente) wird ab Beginn der Invalidenrente gemäss IV der Sparprozess für den Versicherten in der PVSP weitergeführt (Prämienbefreiung), d.h. die PVSP übernimmt während der Invalidität im Umfang der Invalidenrenten sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmer-Altersgutschriften inkl. Zinsen.

Die Invalidenleistungen werden – nach Erschöpfung der Taggelder, jedoch frühestens ab Beginn der Invalidenrente der IV - bis zur Pensionierung im Umfang der Invalidität nach IV erbracht. Erfahren die Invalidenrenten durch die IV eine Änderung, entweder durch eine Anpassung des IV-Grades oder durch die Einstellung der Invalidenrente, wird die PVSP gemäss dem Entscheid der IV vorgehen. Die Invalidenrenten der PVSP werden unter Berücksichtigung von allfälligen Leistungen der IV und der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) bis höchstens 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes erbracht (Koordination).

Nach der Pensionierung wird die bis dahin laufende Invalidenrente der PVSP durch eine entsprechende Altersrente der PVSP ersetzt; diese darf somit nicht in Kapitalform bezogen werden. Bei Teilinvalidität hingegen darf der (aktive) Teil des Altersguthabens, der nicht durch die Invalidenrente belastet ist, als Kapital oder Rente bezogen werden.

4. Invalidenkinderrente

Hat ein Bezüger einer Invalidenrente eine Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind oder mehreren Kindern, hat er zusätzlich einen Anspruch auf eine Invalidenkinderrente pro Kind, dies bis zum 18. Altersjahr des Kindes, höchstens bis zum 25. Altersjahr, sofern es sich noch in Ausbildung befindet. Die Invalidenkinderrente entspricht bei einer ganzen Rente des Versicherten 8% des versicherten Jahreslohnes im Basisplan. Der Bestand und die Höhe der Kinderrenten sind demnach von der Hauptrente abhängig. Im Kaderplan sind keine Invalidenkinderrenten versichert.

5. Werte auf dem Vorsorgeausweis

Sofern die Werte zur Invalidität auf dem Vorsorgeausweis korrekt sind (vgl. Merkblatt), besteht Anspruch auf die entsprechenden Leistungen, wenn ab Wirkungsdatum eine Arbeitsunfähigkeit eintritt, die zur Invalidität führt.